

15. Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung am 17.11.2022

Frage Nr. 1181 Bußgeldbescheide Ordnungsamt

Stadtv. Dr. Vogel - CDU -

In der näheren Vergangenheit häuften sich Beschwerden, dass das Ordnungsamt Verfahren vor Gericht bringt, obwohl die Sachlage relativ klar zugunsten der Beschuldigten zu entscheiden ist.

Dies vorausgeschickt, frage ich den Magistrat, wie viele Verfahren das Ordnungsamt in den Jahren 2020, 2021 und 2022 vor Gericht gebracht hat und welcher Anteil davon gewonnen wurde.

Antwort:

Die gestellte Frage kann durch das Ordnungsamt nicht beantwortet werden, da innerhalb der Verfahren, die nach einer Abgabe an die Justiz dort abgeschlossen wurden, nicht differenziert ausgewertet wird, ob die Verfahren durch Verurteilung, Freispruch oder Einstellung nach § 47 Absatz 2 OWiG endeten.

Das Ordnungsamt nimmt allerdings durchaus wahr, dass die Justiz von der Möglichkeit der Einstellung wegen „nicht gebotener Ahndung“ (§ 47 Abs. 2 OWiG) gerade bei Verkehrsordnungswidrigkeiten mit kleineren Geldbußen sehr häufig Gebrauch macht. Rechtlich ist das definitiv nicht mit einem Freispruch gleichzusetzen.